

Kleine Anfrage mit Antwort**Wortlaut der Kleinen Anfrage**

des Abgeordneten Hans-Henning Adler (LINKE), eingegangen am 11.05.2009

Anlageverluste der Rechtsanwaltskammer Celle und mögliche finanzielle Folgen für das Land Niedersachsen

Vor Kurzem wurde bekannt, dass die Rechtsanwaltskammer Celle Anlageverluste in Höhe von 1 Million Euro durch spekulative Geschäfte am Aktienmarkt im vergangenen Jahr erlitten hat. In einem Beitrag der *Hannoverschen Allgemeinen Zeitung* vom 6. Mai 2009 heißt es, dass seit spätestens Ende 2005 das zuständige Ministerium, welches gleichzeitig die Aufsichtspflicht über die Kammern wahrzunehmen hat, von den teilweise spekulativen Geschäften wusste.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellt sich aus Sicht der Landesregierung dieser Vorgang dar?
2. In welcher konkreten Form ist das zuständige Ministerium seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht nachgekommen?
3. Welche möglichen rechtlichen und finanziellen Folgen sind für das Land in diesem Zusammenhang zu erwarten?
4. Gibt es Richtlinien darüber, in welcher Weise die Kammern Gelder, die aus Mitgliedsbeiträgen fließen und welche nicht sofort ausgegeben werden können, anlegen dürfen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 18.05.2009 - II/721 - 306)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Justizministerium
- 3171-202.91 -

Hannover, den 15.06.2009

In meiner Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 44 des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE) im Mai-Plenum des Niedersächsischen Landtages habe ich zu diesem Thema Folgendes ausgeführt:

„Die Rechtsanwaltskammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und Selbstverwaltungsorgane der Rechtsanwaltschaft. Die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern beschränkt sich gemäß § 62 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet und insbesondere die den Rechtsanwaltskammern übertragenen Aufgaben erfüllt werden. Die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern ist damit eine bloße Rechtsaufsicht. Eine Fachaufsicht findet nicht statt. Die Kontrolle der Haushaltsführung der Rechtsanwaltskammern richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Finanzkontrolle einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Die Staatsaufsicht über die Rechtsanwaltskammern erfolgt nicht durch regelmäßige Geschäftsprüfungen, sondern nur bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass Gesetz und Satzung nicht beachtet sein könnten. Solche Anhaltspunkte können sich insbesondere aus Beschwerden ergeben. Ferner haben die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern dem Justizministerium jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Kammer und des Vorstandes zu erstatten (§ 81 BRAO).

Gemäß § 79 Abs. 2 BRAO beschließt das Präsidium der Rechtsanwaltskammer über die Verwaltung des Kammervermögens und berichtet hierüber in vierteljährlichem Abstand dem Vorstand. Dieser ist gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO gegenüber der Kammerversammlung zur Rechnungslegung verpflichtet, die ihrerseits gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO die Abrechnung zu prüfen und über Entlastung des Vorstandes zu entscheiden hat.

Die Rechtsanwaltskammern haben als Körperschaften des öffentlichen Rechts für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan und einen Jahresabschluss zu erstellen. Der Haushaltsplan und der Entlastungsbeschluss der Kammerversammlung bedürfen nicht der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Von beiden in der Landeshaushaltsordnung (LHO) normierten Genehmigungserfordernissen (§§ 108, 109 Abs. 3 Satz 2 LHO) sind die drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern durch den Erlass des MJ vom 8. Juni 1984, 3171 - 103.42, gemäß § 105 Abs. 2 LHO befreit worden. Diese Befreiung entsprach einer Forderung der drei niedersächsischen Rechtsanwaltskammern, die diese unter Berufung auf ihr Selbstverwaltungsrecht erhoben hatten, und erging im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium und dem Landesrechnungshof.

Mit Schreiben vom 21. April 2006 wandte sich der Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Celle an das Justizministerium und teilte mit, dass bei der Beratung des Haushaltsvoranschlages für 2006 Fragen im Zusammenhang mit der zulässigen Anlage des Geldvermögens der Rechtsanwaltskammer aufgetreten seien. Die ‚Dynamik des Geldanlagemarktes‘ habe eine ‚Vielzahl von Geldanlagemöglichkeiten hervorgebracht, die - bei zugegebenermaßen laienhafter Betrachtung - den in der Mündelgeldliste angeführten Anlageformen an Sicherheit nicht nachstehen.‘ Im Einzelnen handele es sich um kapitalgarantierte und kapitalteilgesicherte Produkte. Nach dortiger Beurteilung seien diese Anlagenformen ‚als sicherer zu bewerten als die in der Mündelgeldliste aufgenommenen Aktien-, Renten- und Immobilienfonds‘, da bei diesen ‚ein Kurs bzw. Wertrisiko‘ bestehe. Das Justizministerium wurde gebeten, der Rechtsanwaltskammer hierzu seine Meinung mitzuteilen.

Mit Schreiben vom 29. Mai 2006 teilte das Justizministerium dem Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer Celle mit, es sehe derzeit keinen Anlass, über die von Schatzmeister und vermutlich auch dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer Celle gewählte Form der Vermögensanlage zu befinden. Über die Verwaltung des Kammervermögens entscheide in erster Linie das Präsidium der Rechtsanwaltskammer, das letztlich der Kammerversammlung verantwortlich sei, die über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden habe. Dieser Verantwortung hätten die im Rahmen der Vermögensverwaltung zu treffenden Entscheidungen vorrangig Rechnung zu tragen. Ob eine Fixierung von Grundsätzen für die Vermögensanlage in der Satzung der Rechtsanwaltskammer in Betracht komme, unterliege der Entscheidung der zuständigen Organe der Kammer.

Die Kriterien des § 1811 des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder die Anlagegrundsätze für das gebundene Vermögen gemäß § 54 des Versicherungsaufsichtsgesetzes dürften als Orientierungshilfe für eine Vermögensanlage durchaus geeignet sein.“

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Namen der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Siehe oben.

Zu 2:

Hierzu habe ich bereits in meiner Antwort auf die Mündliche Anfrage des Abgeordneten Helge Limburg (GRÜNE) Folgendes ausgeführt:

„Die Rechtsanwaltskammern berichten dem Justizministerium ihre jährlichen Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen. Genehmigungserfordernisse bestehen nicht.

Es bestanden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Rechtsanwaltskammer Celle bei der Haushaltsführung gegen gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen ihrer Satzung verstoßen hat. Den Rechtsanwaltskammern ist die Form ihrer Vermögensanlage nicht gesetzlich vorgeschrieben. Auch die Satzung der Rechtsanwaltskammer Celle enthält hierzu keine Bestimmungen.

Beanstandungen über die Verwaltung des Vermögens der Rechtsanwaltskammer Celle sind dem Justizministerium bis zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses für das Jahr 2008 im März 2009 nicht bekannt geworden.“

Zu 3:

Eine Schadensersatzverpflichtung des Landes gegenüber der Rechtsanwaltskammer Celle besteht nicht. Derartige Ansprüche sind von der Rechtsanwaltskammer Celle bislang auch nicht erhoben worden.

Zu 4:

Den Rechtsanwaltskammern ist die Form ihrer Vermögensanlage nicht gesetzlich vorgeschrieben. Auch die Satzung der Rechtsanwaltskammer Celle enthält hierzu keine Bestimmungen.

In Vertretung

Bernd Busemann